

Im Sinne des Art. 1 Abs. 1, des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 i.d.g.F. wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2013, Nr. 33 enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016, Nr. 97 geltenden Wortlaut. Der Art. 19 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 97/2016 hat den Art. 20 Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 betreffend die Veröffentlichung der Daten über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz aufgehoben.